

5.

Vorbericht

zum Haushaltsplan

der

Gemeinde Roetgen

für das

Haushaltsjahr 2021

Gliederung:

1. Allgemeines
2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft
3. Übersicht der wichtigsten Erträge und Aufwendungen
4. Entwicklung der wichtigsten Erträge und Aufwendungen
5. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
6. Regionsumlagen
7. Förderprogramm „Gute Schule 2020“
8. kreditähnliche Rechtsgeschäfte
9. Darstellung coronabedingter Haushaltsbelastungen
(außerordentlicher Ertrag)

1. Allgemeines

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO NRW ist dem Haushaltsplan u.a. ein Vorbericht beizufügen. Gemäß § 7 KomHVO soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.

Der Vorbericht soll es ermöglichen, sich ein Gesamtbild über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu machen und so auch Prognosen über zukünftige Handlungs- und Gestaltungsspielräume abgeben zu können.

2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft

a) Rückblick

Aufgrund ihrer Strukturschwäche gehörte die Gemeinde Roetgen zu den früheren „Ausgleichstockgemeinden“. Nach dem Auslaufen dieser besonderen finanziellen Förderung durch das Land NRW im Jahre 1990 gehörte die Gemeinde bis einschließlich 1994 zu den Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufstellen mussten, da sie keinen ausgeglichenen Haushalt vorlegen konnte.

Daraus ergibt es sich, dass die Personal- und Sachkosten durch die Aufsichtsbehörde bereits seit vielen Jahren kritisch begutachtet wurden. Einsparungen aufgrund einer dauernden Aufgabenkritik lassen sich daher nur unter enormen Kraftanstrengungen darstellen. In diesem Zusammenhang wird auf das beigefügte HSK verwiesen.

b) Entwicklung

Die nachfolgende Darstellung der Entwicklung der Haushaltswirtschaft beginnt mit der Umstellung der Kameralistik auf die doppische Buchführung ab dem 01.01.2008.

Der Jahresabschluss 2008, welcher erstmals nach den Regeln des Neuen kommunalen Finanzmanagement (NKF) aufzustellen war, ergab einen Überschuss in Höhe von 526 TEUR!

Der Haushaltsausgleich im Jahr 2009 konnte nur durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erreicht werden. Aufgrund der Bildung einer Instandhaltungsrückstellung in Höhe von rund 695 TEUR für die Sanierung des Turnhallendaches einschließlich der Modernisierung der Gebäudetechnik hätte ein besseres Ergebnis erzielt werden können. Insgesamt ergab sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von rund 2.218 TEUR.

Im Haushaltsplan 2010 wurde von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.057 TEUR ausgegangen. Insgesamt wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.741 TEUR erzielt. Somit konnte das Ergebnis um 1,3 Mio. EUR verbessert werden.

Das positive Ergebnis konnte hauptsächlich dadurch erreicht werden, dass umfangreiche Maßnahmen im Bereich der Unterhaltung nicht durchgeführt wurden und die Erhöhung des Grabfeldes auf dem evangelischen Friedhof dem investiven Bereich zugerechnet wurde.

Für das Jahr 2011 wurde von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von ca. 3,8 Mio. EUR ausgegangen. Durch erhebliche Mehrerträge beim Anteil an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer konnte eine Verbesserung des Ergebnisses um rd. 1.695 TEUR erreicht werden. Positiv wirkte sich auch die erfolgreiche Abstimmung mit der GPA NRW hinsichtlich der Anerkennung der Maßnahmen „Lehrschwimmbekken“ und „Umbau Grundschule“ als Investition aus.

Die Haushaltsplanung für 2012 ging von einem Fehlbedarf in Höhe von 2,858 Mio. EUR aus. Aufgrund der positiven Entwicklung bei den Gewerbesteuererträgen und verschiedener Minderaufwendungen insbesondere im Bereich der Sach- und Dienstleistungen konnte ein Jahresergebnis in Höhe von – 1.294 TEUR erzielt werden, was eine Verbesserung von rd. 1.564 TEUR darstellte.

Da erhebliche Aufwendungen im Sach- und Dienstleistungsbereich nach 2013 verschoben werden mussten, ergab sich für das Haushaltsjahr 2013 ein hoher Fehlbedarf in Höhe von 3.323 TEUR. Der festgestellte Jahresabschluss schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 1.376 TEUR. Das Ergebnis konnte damit gegenüber dem Haushaltsplan um 1.946 TEUR verbessert werden. Hauptgründe für die Verbesserung waren gestiegene Gewerbesteuererträge (+ 538 TEUR) und nicht vorhersehbare Erstattungen des Landes aufgrund des Einheitslastenabrechnungsgesetzes für die Jahre 2010 bis 2012 (+ 276 TEUR). Auf der Aufwandsseite führten nicht durchgeführte Unterhaltungsmaßnahmen zu Verbesserungen von rd. 318 TEUR, die jedoch nach 2014 verschoben werden mussten. Außerdem konnten durch den Abschluss des Umlegungsverfahrens „Wiedevonn II“ und durch den Verzicht der StädteRegion Aachen auf eine Nachberechnung von Regionsumlagen erhebliche Beträge eingespart werden.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 war von einem Fehlbedarf in Höhe von 2.612 TEUR ausgegangen. Das Rechnungsergebnis wurde mit einem Fehlbetrag in Höhe von 1.113 TEUR festgestellt. Durch höhere Gewerbesteuererträge, die Auflösung von Rückstellungen, höhere Gewinne der verbundenen Unternehmen, die zeitliche Verzögerung von Unterhaltungsmaßnahmen und beim Breitbandausbau ergibt sich die Ergebnisverbesserung von rd. 1,5 Mio. EUR.

Die Haushaltssatzung des Jahres 2015 sah einen Fehlbedarf in Höhe von 2.330 TEUR vor. Das Rechnungsergebnis lag bei 1.111 TEUR. Die Verbesserung von 1,2 Mio. EUR resultierte aus einer erfreulichen Entwicklung der Gewerbesteuer und dem Anteil an der Einkommensteuer. Auch die höheren Zuwendungen für Asylbewerber und Flüchtlinge, höhere Erträge aus Holzverkäufen, mehr Gewinnausschüttungen der Beteiligungen und Einmaleffekte, wie die Auflösung von Rückstellungen, haben auf der Ertragsseite zu diesem positiveren Ergebnis geführt. Auf der Aufwandsseite wurden größere Unterhaltungsmaßnahmen teilweise erneut nicht umgesetzt und in 2016 neu veranschlagt.

Das Rechnungsergebnis für 2016 lag bei einem geringfügigen Fehlbetrag in Höhe von rd. 1.614 EUR; der Haushaltsplan sah eine Verringerung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 3.142 TEUR vor. Damit konnte fast ein Haushaltsausgleich erreicht werden. Die enorme Verbesserung des Ergebnisses begründet sich u.a. mit dem starken Rückgang des Flüchtlingszustroms und der damit einhergehenden Reduzierung der Transferaufwendungen. Einige wenige Unterhaltungsmaßnahmen sind nach 2017 verschoben worden. Neben den erheblichen Einsparungen im Aufwandsbereich haben sich auch auf der Ertragsseite Verbesserungen ergeben. Während der Anteil an der Einkommensteuer rd. 123 TEUR hinter den Erwartungen blieb, konnte u.a. durch die Nachveranlagung größerer Objekte der Ansatz bei der Grundsteuer B um rd. 70 TEUR überschritten werden. Die verspätete Abrechnung nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz für das Jahr 2014 führte zu Mehrerträgen von rd. 128 TEUR. Die Erträge aus der Gewerbesteuer lagen aufgrund von Nachveranlagungen für Vorjahre im Jahresergebnis 523 TEUR über dem Ansatz. Außerdem ergaben sich bei der Neuberechnung der Pensionsrückstellungen einmalige Auflösungserträge von rd. 1.100 TEUR.

Der geplante Fehlbedarf des Haushaltsjahres 2017 lag bei 1.232 TEUR. Das Jahresergebnis wurde mit einem Fehlbetrag von 253 TEUR festgestellt. Die Verbesserung von rd. 979 TEUR lag u.a. an höheren Steuererträgen in Höhe von 775 TEUR. Gleichzeitig waren jedoch auch Mindererträge bei Zuwendungen in Höhe von 1.083 TEUR zu verzeichnen. Diese Verschlechterung ergab sich im Wesentlichen aus geringeren Landeszuweisungen für Flüchtlinge und für den Breitbandausbau. Gleichzeitig konnten Minderaufwendungen beim Sach- und Dienstleistungsaufwand (-610 TEUR) und bei den Transferaufwendungen (-695 TEUR) erzielt werden. Die geringeren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzten sich aus geringeren Unterhaltungsaufwendungen im Bereich der Straßen- und Wirtschaftswege aufgrund des bevorstehenden Glasfaserausbaus, niedrigeren Bewirtschaftungskosten für das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde und geringere sonstige Dienstleistungen zusammen, wie z.B. im Bereich Asyl, Gewässer und Bauleitplanung. Verschiedene Aufwendungen wurden auch nach 2018 verschoben. Bei den Transferaufwendungen resultierten die Einsparungen aus geringeren Zuschüssen zum Breitbandausbau und niedrigeren Aufwendungen für die Versorgung und Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge. Auch im Bereich der Regionumlagen und den Umlagen an Zweckverbände haben sich nennenswerte Minderaufwendungen ergeben. Insgesamt lagen die ordentlichen Erträge um 425 TEUR hinter den Haushaltsansätzen; die Aufwendungen um 1.429 TEUR.

Das geprüfte Jahresergebnis 2018 schließt mit einem geringen Fehlbetrag in Höhe von rd. 27 TEUR. Gegenüber dem geplanten Fehlbedarf in Höhe von 445 TEUR ergibt sich somit eine Verbesserung um rd. 418 TEUR.

Bei den ordentlichen Erträgen hat sich in 2018 eine Verschlechterung von rd. 2.752 TEUR (- 14,32 %) gegenüber den Ansätzen ergeben. Diese Verschlechterung ergibt sich im Wesentlichen aus deutlich geringeren Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Ursprünglich war geplant, dass der Breitbandausbau in einem Gemeinschaftsprojekt mit der Gemeinde Simmerath durchgeführt wird. Hierzu wurde eine Förderung beantragt und bewilligt. Im Zeitverlauf wurde entschieden, den Ausbau des Glasfasernetzes durch einen privaten Investor durchführen zu lassen. Des Weiteren sind die Zuweisungen des Landes für Asylbewerber und Flüchtlinge rd. 350 TEUR hinter den Planansätzen geblieben. Die Steuererträge haben sich in 2018 weiterhin positiv entwickelt. Die Gewerbesteuererträge lagen rd. 103 TEUR über den Ansätzen im Haushaltsplan. Auch beim Anteil an der Einkommensteuer (+ 87 TEUR)

und an der Umsatzsteuer (+ 61 TEUR) konnten nennenswerte Mehrerträge erzielt werden. Die Schulpauschale (300 TEUR) konnte nur in Höhe der Kreditzinsen für die Grundschülerweiterung/-umbau als Ertrag verbucht werden.

Insgesamt ergab sich im Bereich der ordentlichen Aufwendungen eine Verbesserung in Höhe von 2.978 TEUR gegenüber den Veranschlagungen im Haushaltsplan 2018 (- 15.02 %). Transferaufwendungen für das Gemeinschaftsprojekt mit der Gemeinde Simmerath zum Breitbandausbau haben sich nicht ergeben, so dass alleine in diesem Bereich rd. 2.245 TEUR geringere Aufwendungen zu verzeichnen waren. Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind die Minderaufwendungen von insgesamt rd. 379 TEUR u.a. mit nicht durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen zu begründen. Insbesondere im Bereich der Straßen- und Wirtschaftswegeunterhaltung wurden aufgrund des bevorstehenden Glasfaserausbaus geringere Ausgaben getätigt.

Neben dem ordentlichen Ergebnis ergab sich auch ein besseres Finanzergebnis in Höhe von ca. 192 TEUR. Die Gewinnausschüttungen von gemeindlichen Beteiligungen lagen rd. 174 TEUR über den veranschlagten Erträgen. Hintergrund hierbei ist die vollständige Ausschüttung des Gewinns des Abwasserwerkes; bisher wurde hier lediglich die Eigenkapitalverzinsung ausgeschüttet (+ 203 TEUR).

Der geplante Fehlbedarf für das Jahr 2019 lag bei rd. 638 TEUR. Das negative Jahresergebnis wurde mit rd. -961 TEUR festgestellt. Damit ergibt sich eine Verschlechterung von rd. 324 TEUR. Ein wesentlicher Grund für den höheren Fehlbetrag lag im Bereich des außerordentlichen Ergebnisses mit rd. 174 TEUR. Im außerordentlichen Ergebnis waren die Erträge und Aufwendungen für das Tornadoereignis abzubilden. Alleine zur Beseitigung der Schäden wurden Rückstellungen in Höhe von rd. 592 TEUR gebildet. Neben den Rückstellungen sind im Zusammenhang mit dem Tornado Aufwendungen rd. 102 TEUR angefallen. Diesen Aufwendungen in Höhe von 694 TEUR konnten Erträge aus Holzverkäufen, Spenden und Zuweisungen des Landes in Höhe von 519 TEUR zugeordnet werden.

Bei den ordentlichen Erträgen hat sich 2019 eine Verschlechterung von rd. 770 TEUR ergeben. Diese Verschlechterung ergibt sich im Wesentlichen aus deutlich geringeren Erträgen aus Steuern. Bei der Gewerbesteuer wurde der Ansatz um rd. 286 TEUR unterschritten; beim Anteil an der Einkommensteuer waren Mindererträge von rd. 106 TEUR zu verzeichnen. Außerdem konnten die investiven Zuweisungen des Landes nicht konsumtiv verwandt werden und mussten in die erhaltenen Anzahlungen umgebucht werden. Insgesamt wurden rd. 181 TEUR weniger Zuwendungen und allgemeine Umlagen realisiert, als ursprünglich geplant. Die ordentlichen Erträge aus Holzverkäufen lagen um rd. 252 TEUR hinter den Ansätzen. Aufgrund des Tornadoereignisses ergab sich hierbei eine Verschiebung in die außerordentlichen Erträge. Allerdings führten höhere Erträge aus der Veräußerung von Baugrundstücken „Im Gehaaks II“ zu einer Verbesserung des Ergebnisses (+ 102 TEUR).

Im Bereich der ordentlichen Aufwendungen ergab sich eine Verbesserung von rd. 575 TEUR. Bei den Personalaufwendungen wurden die Ansätze um rd. 79 TEUR unterschritten. Bei den Versorgungsaufwendungen ergaben sich Minderaufwendungen von rd. 229 TEUR, da die Inanspruchnahme der Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger mit rd. 237 TEUR nicht ertragswirksam, sondern aufwandsmindernd zu verbuchen waren. Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind Minderaufwendungen von rd. 170 TEUR entstanden. Dies kann u.a. mit nicht oder später durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen begründet werden (- 82 TEUR). Weitere Einsparungen erfolgten im Bereich der Bewirtschaftung der Gebäude und Einrichtungen (- 65 TEUR) und bei den Aufwendungen für Gerätschaften, Verbrauchsmaterialien und geringwertigen Wirtschaftsgütern (- 23 TEUR).

Bei den Transferaufwendungen haben sich Minderaufwendungen in Höhe von rd. 94 TEUR ergeben. Alleine bei den Gewerbesteuerumlagen mussten 95 TEUR weniger aufgewendet werden, weil die Ist-Einnahmen der Gewerbesteuer hinter den Erwartungen blieben.

Eine weitere Rückstellung in Höhe von 140 TEUR war für ein anhängiges Klageverfahren zu bilden, das sich auf Dienstleistungsverpflichtungen sowie Anwalts- und Gerichtskosten bezieht.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Haushaltsplanentwurfs wird von einem Jahresüberschuss für das Jahr 2020 von 500 TEUR ausgegangen. Geplant war ein in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichenes Ergebnis.

Im Bereich der Steuererträge ergeben sich (Stand: 08.01.2021) Mehrerträge in Höhe von rd. 201 TEUR. Während der Anteil an der Einkommensteuer rd. 309 TEUR hinter den Ansätzen liegt, können voraussichtlich Mehrerträge bei der Gewerbesteuer (+ 449 TEUR), der Grundsteuer B (+ 34 TEUR) und dem Anteil an der Umsatzsteuer (+ 28 TEUR) realisiert werden. Die Erträge aus der Veräußerung von Grünflächen und Ackerland (349 TEUR) konnten in 2020 nicht realisiert werden. Durch die höhere Gewinnausschüttung des Abwasserwerkes liegen die Finanzerträge rd. 122 TEUR über den Ansätzen.

Aufgrund des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG) können Mindererträge (z.B. Anteil Einkommensteuer, Beiträge OGS) und Mehraufwendungen (z.B. Reinigungsdienstleistungen und –material, Beschaffung von Masken pp.) als außerordentliche Erträge verbucht und in der Bilanz als „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ ausgewiesen werden. Dadurch wird das Ergebnis „künstlich“ verbessert; die Liquidität wird trotzdem belastet.

Im Bereich der Aufwendungen sind derzeit keine wesentlichen Überschreitungen zu erkennen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen erheblich unter den Ansätzen. Insbesondere im Unterhaltungsbereich sind diverse Maßnahmen u.a. auch coronabedingt nicht umgesetzt worden und mussten in den Haushaltsplan 2021 übertragen werden (z.B. Anstrich Turnhalle, Planung Ampelanlage B 258/Rosentalstraße). Dies gilt auch für verschiedene Bauleitplanverfahren.

c) Mittelfristige Entwicklung (Finanzplanungszeitraum)

In den Vorberichten der Vorjahre wurde auf die "strukturelle Unausgeglichenheit" des Roetgener Haushalts hingewiesen. Dieser Begriff umschreibt im Wesentlichen den Umstand, dass die Gemeinde Roetgen auf Jahre hinaus nicht in der Lage ist, die notwendigen Ressourcen bereitzustellen. Das strukturelle Defizit wurde auch durch die Gemeindeprüfungsanstalt im Rahmen der überörtlichen Prüfungen festgestellt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals der Gemeinde Roetgen (Anlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO) verwiesen.

Wie oben beschrieben, konnte das Jahresergebnis 2009 „fiktiv“ durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden; für das Jahr 2010 stand nur noch ein Restbetrag der Ausgleichsrücklage zur Verfügung.

Insgesamt betrug die Ausgleichsrücklage **2.442.044,98 EUR**.

Die Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage stellten sich wie folgt dar:

Jahr	Betrag €	Summe €
2009	2.217.974,67	2.217.974,67
2010	224.070,31	2.442.044,98

Somit wurde die Ausgleichsrücklage bereits im Jahr 2010 vollständig aufgezehrt. Das bedeutet, dass zusätzlich die Allgemeine Rücklage angetastet werden musste, um den Fehlbetrag auszugleichen.

Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 75 Abs. 1 GO NRW). Unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GO NRW ist die Gemeinde verpflichtet, zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen.

Für die Gemeinde Roetgen kam hier insbesondere die Nr. 2 dieser Vorschrift in Betracht, wonach ein HSK aufzustellen ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren **geplant** ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Zwanzigstel (5 %) zu verringern.

Die Gemeinde Roetgen war demnach verpflichtet, ab dem Haushaltsjahr 2010 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, da die Haushaltsplanung eine Entnahme von mehr als 5 % p.a. aus der Allgemeinen Rücklage vorsah. Im Zeitraum 2010 bis 2012 konnte nicht dargestellt werden, wie ein Haushaltsausgleich erreicht werden könnte. Die Gemeinde unterlag damit dem sog. Nothaushaltsrecht.

Für das Haushaltsjahr 2013 konnte rechnerisch ein Haushaltsausgleich ab 2022 aufgezeigt werden. Die StädteRegion Aachen hat mit Verfügung vom 14.05.2013 die Haushaltssatzung 2013 einschließlich des HSK 2013 bis 2022 unter Bedingungen und Auflagen genehmigt. Die Haushaltssatzung 2014 sowie die 1. Fortschreibung des HSK's wurde mit Verfügung vom 09.05.2014 genehmigt; die Haushaltssatzung 2015 einschließlich 2. Fortschreibung HSK mit Verfügung vom 30.04.2015; die Haushaltssatzung 2016 einschließlich 3. Fortschreibung HSK mit Verfügung vom 20.04.2016; die Haushaltssatzung 2017 einschließlich 4. Fortschreibung HSK mit Verfügung vom 03.05.2017, die Haushaltssatzung 2018 einschließlich 5. Fortschreibung HSK mit Verfügung vom 13.03.2018, die Haushaltssatzung 2019 einschließlich 6. Fortschreibung HSK mit Verfügung vom 30.04.2019 und die Haushaltssatzung 2020 einschließlich 7. Fortschreibung HSK mit Verfügung vom 31.03.2020.

Für den nunmehr vorgelegten Haushaltsentwurf muss daher das HSK weiter fortgeschrieben werden, welches als **Bestandteil** des Haushaltsplans beigefügt ist.

Das HSK ist aufgrund der Änderung des § 76 GO NRW grundsätzlich genehmigungsfähig und ermöglicht der Gemeinde eine reguläre Haushaltsausführung unter Einhaltung der Konsolidierungsmaßnahmen.

d) Langfristige Betrachtung

Bei der langfristigen Betrachtung sind die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Bundesrepublik Deutschland einzubeziehen. Diese werden im beiliegenden Haushaltssicherungskonzept erörtert.

Jedoch ist auch an dieser Stelle noch einmal zu erwähnen, dass den Kommunen nur dann der Weg zu einer strukturell ausgeglichenen Haushaltswirtschaft eröffnet werden kann, wenn auch die Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene an einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung festhalten, um den Schuldenstand zu reduzieren (Stichwort: Schuldenbremse); hierzu gehört vor allem die Beachtung des verfassungsmäßig verankerten Konnexitätsprinzips. Denn Einbußen im Bereich der wesentlichen Ertragsarten (Gewerbsteuer, Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Schlüsselzuweisungen) bedingt durch konjunkturelle Schwankungen und zusätzliche Aufgabenübertragungen ohne entsprechende Finanzausstattung strapazieren die kommunalen Haushalte erheblich. Die eigene Finanzausstattung der Kommunen (Realsteuern, Hundesteuer, Gebühren) reicht bei weitem nicht aus, die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen.

e) Verschuldung aus Krediten für Investitionsmaßnahmen / Liquiditätssicherung

Die Gemeinde Roetgen hat im Jahre 2010 nach Jahren der Schuldenfreiheit wieder einen Investitionskredit in Höhe von 2,99 Mio. EUR aufnehmen müssen. Folglich stieg die Pro-Kopf-Verschuldung zum 31.12.2010 auf rd. 357 EUR. Der größte Anteil an Investitionskrediten ist dabei der Maßnahme „Umbau OGS/GGS“ (Gesamtauszahlungsbedarf: rd. 8,95 Mio. EUR) zuzurechnen. Dementsprechend wirkt sich die Belastung des Zins- und Tilgungsdienstes sowohl auf den Ergebnis- als auch auf den Finanzhaushalt maßgeblich aus. Die Pro-Kopf-Verschuldung im Bereich langfristiger Kredite wird zum 31.12.2020 bei rund 618 EUR liegen; bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung sinkt diese auf rd. 512 EUR.

Im Jahr 2012 hat die Städteregion Aachen der Gemeinde eine Kreditermächtigung in Höhe von 2.619 TEUR genehmigt. Diese wurde zu 2.403 TEUR ausgeschöpft, da einzelne Investitionen noch nicht fertig gestellt werden konnten.

Für 2013 wurde der Gemeinde Roetgen durch die Genehmigung der Haushaltsatzung eine Kreditermächtigung in Höhe von 1.506 TEUR zugestanden.

Da insbesondere die energetische Sanierung des Altbaus der Grundschule auf 2014 verschoben wurde, hat die Gemeinde lediglich 466 TEUR in Anspruch genommen. In 2014 wurden insgesamt 1.301 TEUR langfristige Kredite aufgenommen.

Zukünftig sind Kreditaufnahmen im teil- und unrentierlichen Investitionsbereich nach den o.a. Verfügungen der Kommunalaufsicht nur bis zur Höhe der jährlichen Tilgungen möglich (2021: 295 TEUR).

Entsprechend den Konsolidierungsmaßnahmen des HSK verzichtete die Gemeinde Roetgen im Haushaltsplan 2015 und für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung auf langfristige Kreditaufnahmen.

Für 2016 mussten allerdings für die erforderlichen Investitionen für die Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge wieder langfristige Kredite auch oberhalb der genehmigten Höhe eingeplant werden. Die Überschreitung der Nettoneuverschuldung wurde wegen dieser Ausnahmesituation mit Verfügung der Kommunalaufsicht genehmigt. Wie bereits oben erwähnt, konnte durch die Reduzierung des Flüchtlingszustroms auf Kreditaufnahmen gänzlich verzichtet werden, da zugleich auch weitere Investitionen nicht umgesetzt wurden.

Die Haushaltssatzung 2017 sah Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von rd. 439 TEUR vor. Aufgrund von Verzögerungen bei der Ausführung dieser Investitionen u.a. wegen personeller Schwierigkeiten bei der ausgelagerten Vergabestelle sowie langen Lieferfristen (Löschfahrzeug der Feuerwehr) konnten nur wenige Investitionsmaßnahmen in 2017 umgesetzt werden. Lediglich für einen Teil der Maßnahmen aus dem Programm „Gute Schule 2020“ in Höhe von 21 TEUR wurden Kredite abgerufen.

Der Haushalt 2018 sah die Aufnahme von langfristigen Krediten in Höhe von 330 TEUR vor. Durch den verzögerten Umbau des Feuerwehrgerätehauses in Rott und höheren Einnahmen aus Beitragsabrechnungen konnte dieser Betrag deutlich unterschritten werden. Lediglich die (Rest-)Kreditmittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ für 2017 in Höhe von 62 TEUR wurden abgerufen.

Im Haushalt 2019 waren 153 TEUR langfristige Kredite aus dem Programm „Gute Schule 2020“ geplant. Zur Finanzierung der Medientechnik in der Schulaula wurden 131,5 TEUR abgerufen.

Die Haushaltssatzung 2020 sah für das abgelaufene Jahr eine Kreditaufnahme in Höhe von 355 TEUR (davon aus dem Programm „Gute Schule 2020“: 118,5 TEUR), in 2021 in Höhe von 164 TEUR und in 2022 in Höhe von 322 TEUR vor. Da für die Gewerbegebietserweiterung keine Auszahlungen erforderlich waren, wurden lediglich die Mittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ abgerufen.

Die Haushaltssatzung 2021 sieht derzeit keine Aufnahme von langfristigen Investitionskrediten vor.

Die Gemeinde Roetgen hat seit 2011 nach Jahren wieder auf die Kassenkredit-ermächtigung zurückgreifen müssen. Das Abwasserwerk hat der Gemeinde zur Kassenbestandsverstärkung einen Betrag in Höhe von 1 Mio. EUR ab 01.01.2011 für die Dauer von zwei Jahren zur Verfügung gestellt. Zusätzlich zu dieser Kassenbestandsverstärkung hat die Gemeinde im weiteren Verlauf des Jahres 2011 eine weitere Million EUR vom Abwasserwerk und zeitweise auch Mittel der Hausbank zur Deckung der Auszahlungen in Anspruch genommen. Die Mittel des Abwasserwerkes wurden im Laufe der Jahre schrittweise erhöht.

Zum Stichtag 31.12.2020 wird die Gemeinde Liquiditätskredite des Abwasserwerkes in Höhe von 5.000 TEUR im Bestand haben; derzeit ist eine Erhöhung dieses Betrages nicht vorgesehen.

Neben den Mitteln des Abwasserwerkes muss nur noch kurzzeitig auf Geldbeträge der Hausbank zurückgegriffen werden. Ende 2020 liegen die liquiden Mittel der Gemeinde bei rd. 5.045 TEUR (31.12.2019: 3.785 TEUR).

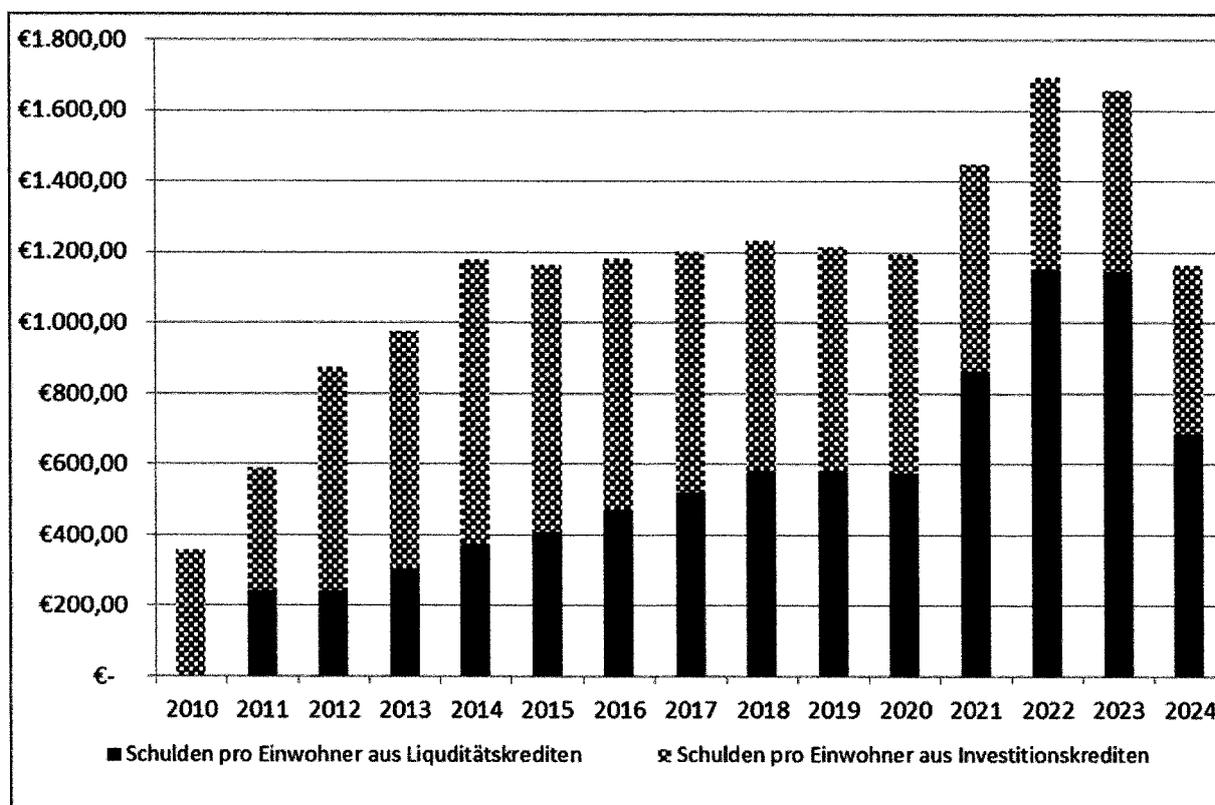
Der Haushaltsplan 2021 sieht vor, dass die Gemeinde Liquiditätskredite in Höhe von jeweils 2.500 TEUR in den Jahren 2021 und 2022 aufnimmt und der Roetgener Gemeindeentwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG (RGEG) zum Grundstückserwerb und zur weiteren Erschließung des Gewerbegebietes zur Verfügung stellt. Nach dem Verkauf der Grundstücke soll die RGEG diesen Betrag in den Jahren 2024 und 2025 wieder zurück erstatten. Mit der Kommunalaufsicht und der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) wird diese Vorgehensweise derzeit abgestimmt. Die GPA tendiert eher dazu, dass die Gemeinde hierfür Kredite für Investitionen aufnehmen sollte.

Deshalb wurde der Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in der Haushaltssatzung auf **12.000.000 EUR** erhöht.

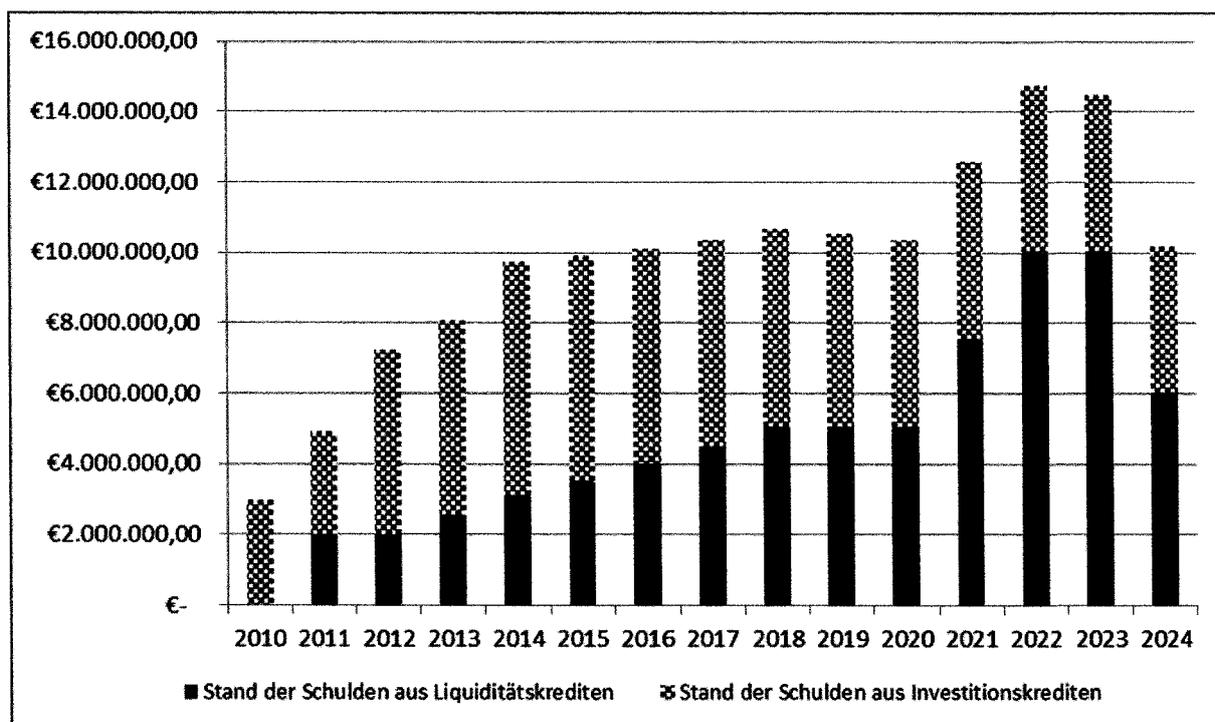
Die Pro-Kopf-Verschuldung aus Liquiditätskrediten lag zum 31.12.2020 bei rd. 577 EUR liegen. Durch die o.a. Aufnahme neuer Kredite steigt sie bis 2022 auf rd. 1.149 EUR an und sinkt bis Ende 2024 auf rd. 686 EUR.

Die Zahlungsfähigkeit ist durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen gemäß § 31 Abs. 6 KomHVO. Die Entwicklung der Liquidität ist auf Seite 38 dargestellt.

Die Gesamtverschuldung pro Einwohner der Gemeinde ist aus dem nachstehenden Diagramm ersichtlich:



Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Gesamtverschuldung (Bankverbindlichkeiten und Ausleihungen des Abwasserwerkes) der Gemeinde Roetgen:



Beide Diagramme zeigen den größer werdenden Anteil der Liquiditätskredite an der Gesamtverschuldung der Gemeinde.

Die Gesamtverschuldung aus Krediten wird voraussichtlich von rd. 10.353 TEUR zum 31.12.2020 auf rd. 10.174 TEUR Ende 2024 sinken. Erst ab 2024 ergeben sich eventuell Möglichkeiten, die Liquiditätskredite abzubauen. Die Rückführung der Kassenbestandsverstärkungsmittel des Abwasserwerkes kann erst erfolgen, sofern der Haushaltsausgleich dauerhaft nachgewiesen werden kann.

3. Übersicht der wichtigsten Erträge

3.1 Steuern

3.1.1 Gemeindeeigene Steuererträge (Realsteuern)

Der Ansatz für die Grundsteuer A wurde lediglich an die Jahresveranlagung für 2020 angepasst und sinkt gegenüber dem Vorjahr um 200 EUR auf nunmehr 19.600 EUR. Eine Anhebung des Hebesatzes ist im Rahmen des laufenden HSK nicht mehr vorgesehen.

Bei der Grundsteuer B wurde in 2020 der Hebesatz -dem HSK entsprechend- um 40 Hebesatzpunkte auf 660 v.H. angehoben. Im lfd. HSK ist eine weitere Erhöhung nicht mehr vorgesehen. Der Ansatz steigt gegenüber dem Vorjahr von 2.250 TEUR auf 2.290 TEUR (+ 1,78 %). Die aufgrund der Entwicklung weiterer Wohnbauflächen anhaltende Bautätigkeit wird zu einer weiteren Steigerung der Steuererträge in diesem Bereich führen. Die Orientierungsdaten sehen eine Steigerung um 0,9 % vor.

Die Grundsteuer B ist nach wie vor die sicherste und stetig steigende Ertragsquelle der Gemeinde. Der Ansatz 2020 wird voraussichtlich um 1,52 % überschritten.

Die Gewerbesteuer unterliegt starken Schwankungen aufgrund der konjunkturellen Entwicklung und den nicht vorhersehbaren Gewinnen der Unternehmen. Nach dem aktuellen Stand der Haushaltsbewirtschaftung (Stand: 08.01.2021) für das Jahr 2020 liegt das Rechnungsergebnis rd. 449 TEUR über dem Ansatz; dies kann sich bis zum Buchungsschluss am 31.03.2021 noch verändern, sowohl in positiver wie auch in negativer Hinsicht.

Entsprechend des lfd. HSK's erfolgte im Vorjahr eine Anhebung des Hebesatzes von 510 v.H. auf 530 v.H. Der Ansatz wurde gegenüber dem Vorjahr um 100 TEUR bzw. 2,6 % auf 3.700 TEUR gemindert. Die aktuellen Orientierungsdaten empfehlen eine Steigerung von 17,9 % allerdings unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. Eine weitere Erhöhung des Hebesatzes ist lt. HSK nicht mehr vorgesehen. Nach den derzeit vorliegenden Gewerbesteuermessbeträgen ergeben sich für das Jahr 2021 Erträge in Höhe von rd. 3.457 TEUR (Stand: 11.01.2021). Zusätzlich müssten daher zur Ansatzerreicherung Nachveranlagungen aus Vorjahren in einer Höhe von rd. 243 TEUR erzielt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Gewerbesteuervorauszahlungen/-festsetzungen aufgrund der Covid-19-Pandemie in den nächsten Jahren sinken werden. Gemäß den Vorschriften des NKF-CIG NRW wurden 150 TEUR für 2021 isoliert (siehe Seite 44). Die Gemeinde hat in 2020 zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen infolge der Pandemie eine Zuweisung aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von 196 TEUR erhalten. Weitere Ausgleichszahlungen sind derzeit nicht vorgesehen. Die Ausgleichszahlungen werden bei der Berechnung der Steuerkraft der Gemeinde (Umlagegrundlagen) einbezogen.

Im Bereich der Hundesteuer wird der Ansatz um 4 TEUR auf nunmehr 92,5 TEUR angehoben. Das HSK sieht für die nächsten Jahre **keine** weitere Erhöhung der Hundesteuersätze mehr vor.

Der Ansatz zur Vergnügungssteuer sinkt coronabedingt zum Vorjahr um 12 TEUR auf 40 TEUR. Auch hier wurde gemäß NKF-CIG NRW ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von 13 TEUR vorgesehen.

Bei der lt. HSK eingeführten Zweitwohnungssteuer liegt das Steueraufkommen zum Vorjahr etwas höher. Der Ansatz wird um 1.700 EUR erhöht.

Nach dem genehmigten Haushaltssicherungskonzept (6. Fortschreibung) sollten die Hebesätze bis zur Erreichung eines Haushaltsausgleiches schrittweise bis 2022

- bei der Grundsteuer A von 270 v.H. auf 370 v.H.
- bei der Grundsteuer B von 427 v.H. auf 660 v.H.
- bei der Gewerbesteuer von 426 v.H. auf 550 v.H.

angehoben werden, **sofern der Haushaltsausgleich nicht anderweitig erreicht werden kann.**

Die ursprünglich für 2019 vorgesehene Hebesatzerhöhung für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer wurde ausgesetzt und in 2020 nachgeholt. Eine weitere Erhöhung bei der Gewerbesteuer um 20 Hebesatzpunkte war für 2021 vorgesehen, da der Umbau der Kreuzung B 258/Rosentalstraße/Mühlenstraße einschließlich der Einrichtung einer Lichtsignalanlage im Wesentlichen konsumtiv abgebildet werden wird

und die Gemeinde einen Anteil von rd. einem Viertel der Kosten übernehmen muss. Im Rahmen der Haushaltsberatungen hat sich der Rat der Gemeinde Roetgen gegen eine weitere Erhöhung ausgesprochen. Damit bleibt der Hebesatz bis zum voraussichtlichen Ende des lfd. HSK konstant bei 530 v.H.

Damit die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde nachhaltig über einen längeren Zeitraum erhalten werden kann, sollte an den derzeitigen Realsteuerhebesätzen festgehalten werden, bis die Gemeinde durch die Kommunalaufsicht aus dem lfd. HSK entlassen werden kann. Dazu ist ein Haushaltsausgleich in einer Jahresrechnung auszuweisen, der keine wesentlichen Einmaleffekte beinhaltet. Daneben ist eine ausgeglichene Finanzplanung vorzusehen.

3.1.2 Steuererträge aus dem Steuerverbund

- Anteil an der Einkommensteuer

Im Haushaltsjahr 2021 wird von einem Aufkommen für Nordrhein-Westfalen von 9,043 Mrd. EUR (Vorjahr: 9,118 Mrd. EUR) ausgegangen. Hierbei sind die Auswirkungen der aktuellsten Steuerschätzung (November 2020) bereits berücksichtigt.

Das Land NRW hat den Anteil der Gemeinde Roetgen an der Einkommensteuer für den Zeitraum 2021 bis 2023 von 0,0006195 auf 0,0006514 erhöht.

Bei der Gemeinde Roetgen sind somit 5.891 TEUR (Vorjahr: 5.648 TEUR) zu veranschlagen (+ 4,3 %). Die Orientierungsdaten sehen eine Steigerung von 4,4 % vor.

Die derzeitige Entwicklung zeigt, dass der Ansatz für 2020 um rd. 309 TEUR unterschritten wird. Auf Basis dieses voraussichtlichen Ist-Ergebnisses ergibt sich zum Ansatz eine Steigerung von 10,32 %; die Orientierungsdaten können damit Dank des höheren Schlüsselanteils deutlich überschritten werden.

Auch hier werden für 2021 außerordentliche Erträge gemäß NKF-CIG NRW in Höhe von 219 TEUR angesetzt. Dabei handelt es sich allerdings um einen bereinigten Wert, da sich die höheren Schlüsselanteile auch ohne Covid-19-Pandemie ergeben hätten.

Die Entwicklung im Finanzplanungszeitraum (2022 bis 2024) stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Aufkommen (bei gleichem Verteilungsschlüssel)	Ansatz	Veränderung gegenüber Vorjahr in %	Nachrichtlich: Orientierungsdaten für 2021 (korrigiert)
2022	9,36 Mrd. EUR	6.097.000 EUR	+ 3,5 %	+ 3,5 %
2023	9,92 Mrd. EUR	6.462.000 EUR	+ 6,0 %	+ 6,0 %
2024	10,55 Mrd. EUR	6.872.000 EUR	+ 6,3 %	+ 6,3 %

Durch die Erschließung von Baugebieten wird von einem weiteren Zuzug einkommensstarker Bürger in den kommenden Jahren ausgegangen.

Beim Einkommensteueranteil liegt allerdings auch ein erhebliches Risikopotential für die zukünftige Entwicklung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft. Die hohen Steigerungssätze stützen sich im Wesentlichen noch auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom September 2020. Ein weiteres Risiko liegt in der Neufestsetzung des gemeindlichen Anteils an der Einkommensteuer ab 2024.

- Anteil an der Umsatzsteuer

Seit 1998 erhalten die Gemeinden als Kompensation für die Abschaffung der Gewerbesteuer 2,2 %-Punkte des Aufkommens der Umsatzsteuer. Darüber hinaus wird ein Teil der Bundesentlastung im Rahmen der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes in Höhe von 5 Mrd. EUR jährlich (ab 2018) über den Anteil an der Umsatzsteuer an die Kommunen verteilt. Ebenfalls enthalten sind Bundesbeteiligungen an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 46 SGB II.

Bei einem geschätzten Anteil am Umsatzsteueraufkommen i. H. v. 1,723 Mrd. EUR (Vorjahr: 2,027 Mrd. EUR) und einem höheren Umlageschlüssel von 0,000210831 (Vorjahr: 0,000192412) ergibt sich für 2021 ein Ansatz von rd. 363 TEUR (- 6,92 %). Die Orientierungsdaten gehen von einer 5,6 %igen Reduzierung aus.

Im Finanzplanungszeitraum bis 2024 wurden die Ansätze den Orientierungsdaten entsprechend veranschlagt.

Gemäß NKF-CIG NRW wurden für 2021 72 TEUR als außerordentlicher Ertrag angesetzt.

3.2 Erträge / Einzahlungen aus Zuweisungen des Landes

3.2.1 Schlüsselzuweisungen

Auch nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2021 erhält die Gemeinde Roetgen aufgrund ihrer hohen Steuerkraft in Bezug auf eine pauschalierte Ausgangsmesszahl auf Dauer keine Schlüsselzuweisungen!

Durch eine Veränderung der Parameter ist in den letzten Jahren eine Umverteilung der Mittel vom ländlichen Raum in die Großstädte zu beobachten.

Da die Gemeinde seit 2011 keine Schlüsselzuweisungen mehr erhalten hat, gehört sie zu den **nachhaltig abundanten** Gemeinden. Diese Kommunen waren für den Zeitraum 2014 bis 2022 zur Zahlung einer Solidarumlage verpflichtet, die zur teilweisen Finanzierung der zweiten Stufe des Stärkungspaktgesetzes diente.

Die aktuelle Landesregierung hat sich darauf verständigt, dass die nachhaltig abundanten Kommunen ab 2018 nicht mehr unmittelbar an der Finanzierung des Stärkungspaktes beteiligt werden sollen.

Zusammen mit den anderen betroffenen Kommunen wurden Verfassungsbeschwerden beim Verfassungsgerichtshof des Landes NRW und beim Bundesverfassungsgericht gegen diese zusätzliche Belastung eingereicht. Für die Gemeinde war die Heranziehung ein weiterer Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und führte dazu, dass die Aufstellung eines genehmigungsfähigen HSK weiter erschwert wurde. Daneben verstoßen die Regelungen des Stärkungspaktgesetzes gegen das Nivellierungs- bzw. Übernivellierungsverbot, gegen das Übermaßverbot sowie gegen

das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung. Die Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof des Landes NRW wurde inzwischen zurückgewiesen. Nach wie vor ist unklar, wie sich dieses Urteil auf die weitere Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht auswirkt bzw. ob diese Klage durch die Abschaffung ab 2018 noch aufrechterhalten wird.

3.2.2 Allgemeine Investitionspauschale

Laut GFG 2021 erhält die Gemeinde Roetgen eine Investitionspauschale in Höhe von 663.594 EUR (Vorjahr: 625.924 EUR).

3.2.3 Schulpauschale / Bildungspauschale

Die Gemeinde Roetgen erhält gemäß GFG 2021 eine Schulpauschale. Diese bemisst sich nach der offiziellen Schülerzahl zum Stichtag 15.10.2019 und dem insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag von rd. 723 Mio. EUR.

Auf die Gemeinde entfiel dabei ein Anteil von ca. 102 TEUR. Dieser Betrag liegt unterhalb des Mindestbetrages von 300.000 EUR.

Somit beträgt die Schulpauschale für die Gemeinde Roetgen **300.000 EUR.**

Dieser Betrag wird u.a. zur Finanzierung der Kreditverbindlichkeiten in Zuge des Umbaus bzw. Erweiterung der Grundschule/OGS verwendet.

3.2.4 Sportpauschale

Die Gemeinde Roetgen erhält gemäß GFG 2021 eine Sportpauschale. Diese bemisst sich nach der Wohnbevölkerung zum Stichtag 31.12.2019 und dem insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag von 61,897 Mio. EUR.

Auf die Gemeinde entfiel dabei ein Anteil von ca. 28 TEUR. Dieser Betrag liegt unterhalb des festgelegten Mindestbetrages von 60.000 EUR.

Somit beträgt die Sportpauschale für die Gemeinde Roetgen **60.000 EUR.**

Über die Verwendung der Sportpauschale in den Jahren 2020 bis 2023 hat der Rat in seiner Sitzung am 10.12.2019 auf Vorschlag des Gemeindefortschrittsbundes entschieden. Der Vorschlag wurde in 2020 bestätigt. Teilweise werden die Mittel auch für die gemeindeeigenen Sportstätten verwendet bzw. angespart.

3.2.5 Aufwands-/Unterhaltungspauschale

Zur Unterstützung von Aufwendungen zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen wird für das Haushaltsjahr 2021 ein Betrag in Höhe von insgesamt 140 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der Gebietsfläche verteilt.

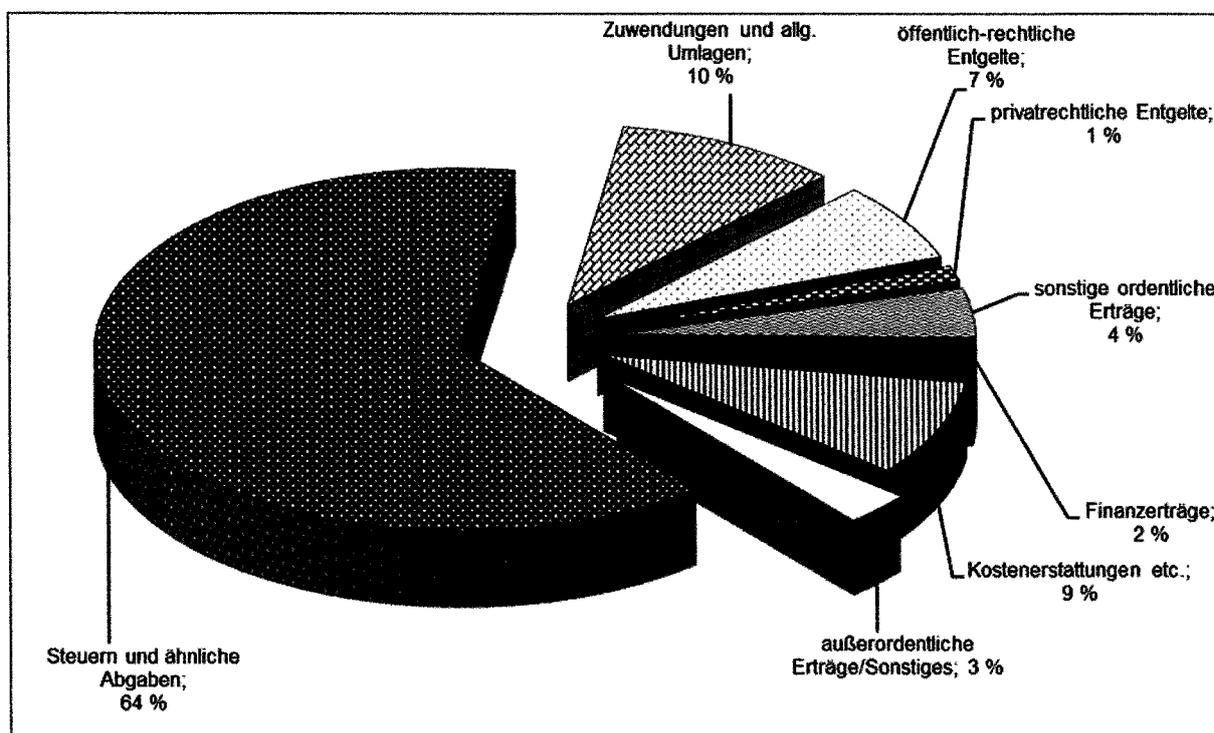
Die Gemeinde erhält hieraus einen Betrag in Höhe von **113.827 EUR.**

4. Entwicklung der wichtigsten Erträge und Aufwendungen

4.1 Erträge

Der Gesamtergebnisplan zeigt insgesamt ein Ressourcenaufkommen in Höhe von **20.358.533 EUR** (Vorjahr: 18.230.316 EUR). Gerade einmal 7 % (Vorjahr: 8 %) davon sind Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Der überwiegende Teil (ca. 64%; Vorjahr: 70%) sind Steuern bzw. Anteile am Steuerverbund. Die restlichen 29% (22%) setzen sich aus Zuwendungen (9%, Vorjahr: 8%), Kostenerstattungen, Finanzerträgen, privatrechtlichen Entgelten (z.B. aus Holzverkäufen) und sonstigen Erträgen zusammen. Gegenüber den Vorjahren sind die außerordentlichen Erträge (Isolation Haushaltsbelastungen Covid-10-Pandemie) zusätzlich zu berücksichtigen (ca. 2 %).

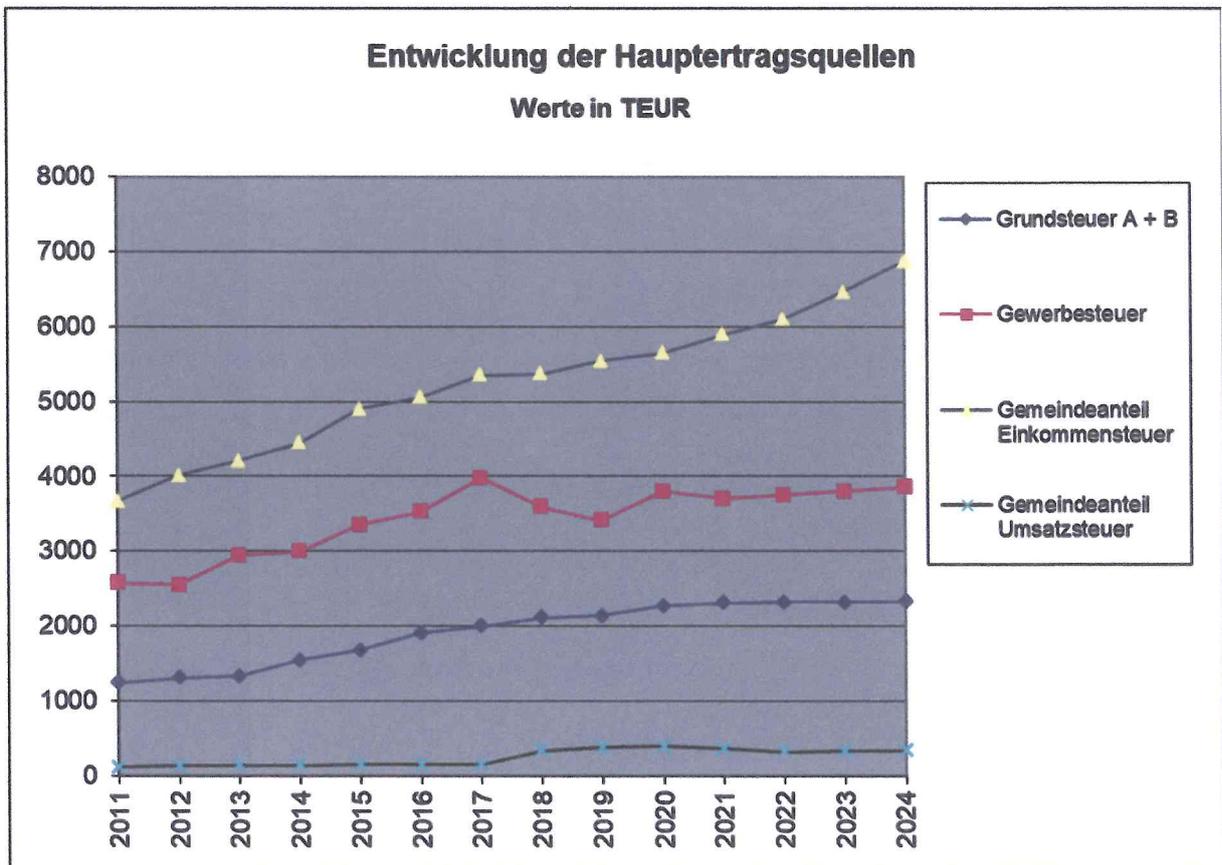
Geringfügige prozentuale Verschiebungen ergeben sich in den Bereichen Kostenerstattungen/Kostenumlagen und sonstige ordentliche Erträge. Dabei handelt es sich zum einen um die Kostenerstattungen des Landes hinsichtlich der Maßnahme „Umbau Kreuzung B 258/Rosentalstraße/Mühlenstraße“. Zum anderen sind Grundstücksveräußerungen oberhalb des Buchwertes veranschlagt worden.



Die wichtigsten Erträge der Gemeinde stellen die Realsteuern sowie die Anteile aus den Gemeinschaftssteuern dar. Im der nachfolgenden Tabelle werden die Erträge aus dem Anteil an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer, der Grundsteuer B und aus der Gewerbesteuer betragsmäßig dargestellt.

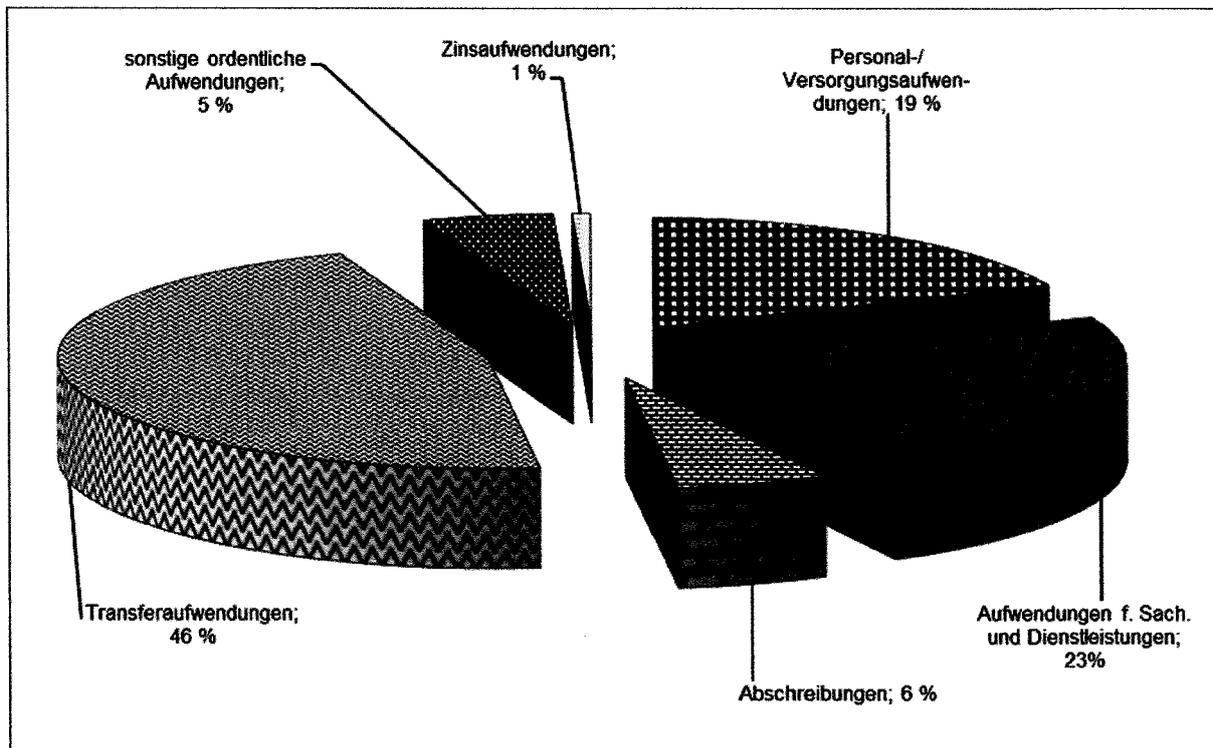
	RE 2018 EUR	RE 2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
Anteil an der Einkommensteuer	5.364.689	5.541.483	5.648.250	5.890.610
Anteil an der Umsatzsteuer	340.005	376.932	390.000	363.220
Grundsteuer B	2.092.392	2.115.263	2.250.000	2.290.000
Gewerbesteuer	3.592.652	3.414.402	3.800.000	3.700.000
Gesamt	11.389.738	11.448.080	12.088.250	12.243.830

(RE = Rechnungsergebnis)



4.2 Aufwendungen

Der Gesamtergebnisplan enthält Aufwendungen in Höhe von **20.970.659 EUR** (Vorjahr: 18.230.316 EUR). Hiervon sind alleine ca. 46 % (Vorjahr: 54 %) Transferaufwendungen (u.a. Regionsumlagen, Flüchtlingskosten). Weitere große Aufwandspositionen stellen die Personal-/Versorgungsaufwendungen (ca. 19 %) und die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (ca. 23 %, Vorjahr: 14 %) dar.



Die größten Aufwandspositionen des Ergebnishaushalts stellen mit Abstand die Allgemeine Regionsumlage inklusive der Mehrbelastungen und die Personalaufwendungen dar. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt einen klaren Trend zur Aufwandssteigerung nicht zuletzt durch höhere Sozialaufwendungen, die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst, die Aufstockung des Personalbestandes und die höheren Regionsumlagen (u.a. bedingt durch die gestiegenen Umlagegrundlagen).

Der Umlagesatz der allgemeinen Regionsumlage hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Umlagesatz (in %)
2011	46,80
2012	43,912
2013	45,343
2014	41,9942
2015	44,1414
2016	44,5560
2017	45,4706
2018	40,6833
2019	40,3862
2020	40,3862

Lt. Haushaltssatzung 2021 der StädteRegion Aachen (Entwurf) verringert sich der Hebesatz der allgemeinen Regionsumlage auf 38,5 %. Dieser Hebesatz wird auf die neuen Umlagegrundlagen angewandt und im gemeindlichen Haushalt veranschlagt.

Bei den Personalaufwendungen wurden ab 2022 ff. entsprechend den Orientierungsdaten Steigerungen von einem Prozent jährlich angesetzt; die Besoldungsgesetze/Tarifabschlüsse, Beförderungen / Höhergruppierungen sowie Erfahrungsstufen wurden lt. Stellenplan berücksichtigt.

	RE 2018 EUR	RE 2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
Allgemeine Regionsumlage	4.109.201	4.337.085	4.209.679	4.083.785
Mehrbelastung Jugendhilfe	2.611.717	2.598.791	2.682.555)* 2.839.312
Mehrbelastung ÖPNV	473.712	605.069	658.351	767.126
Personalaufwendungen	2.654.577	2.957.883	3.246.525	3.407.622
Gesamt	9.849.207	10.498.828	10.797.110	11.097.845

)* Die Abrechnung der Mehrbelastung aus 2019 erfordert eine Nachzahlung in 2021 in Höhe von 116.659 EUR. Im Haushaltsplan sind daher 2.955.971 EUR ausgewiesen.

5. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die Gemeinde hat bei der Haushaltsplanung auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 1 Abs. 3 KomHVO mit einzubeziehen. Die Planung soll gemäß § 6 dieser Vorschrift die vom für Kommunales zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigen.

Im Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum 2010 bis 2014 überstiegen die Aufwendungen die Erträge in dem Maße, dass die Gemeinde Roetgen verpflichtet war, ab dem Jahr 2010 ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Das strukturelle Defizit kann im Rahmen des HSK voraussichtlich erst ab dem Haushaltsjahr 2023 dauerhaft ausgeglichen werden. Für eine Entlassung aus dem bis 2022 laufenden HSK muss zwingend ein positives Rechnungsergebnis (ohne einmalige Effekte) nachgewiesen werden und der Haushaltsausgleich auch im Finanzplanungszeitraum darstellbar sein.

Nur dauerhaft positive Konjunktur- und Arbeitsmarktzahlen, deutlich höhere Hebesätze bei den Realsteuern und eine hohe Ausgabendisziplin können dieses Ziel erreichbar machen. Die Aussicht auf eine wirkliche Reform der Gemeindefinanzen und des Finanzausgleichs erscheint derzeit hoffnungslos. Zu befürchten ist auch, dass die Auswirkungen der sog. Schuldenbremse von Bund und Ländern ab 2020 teilweise von den Kommunen zu schultern sein werden. Diese wurde im Zuge der Covid-19-Pandemie ausgesetzt.

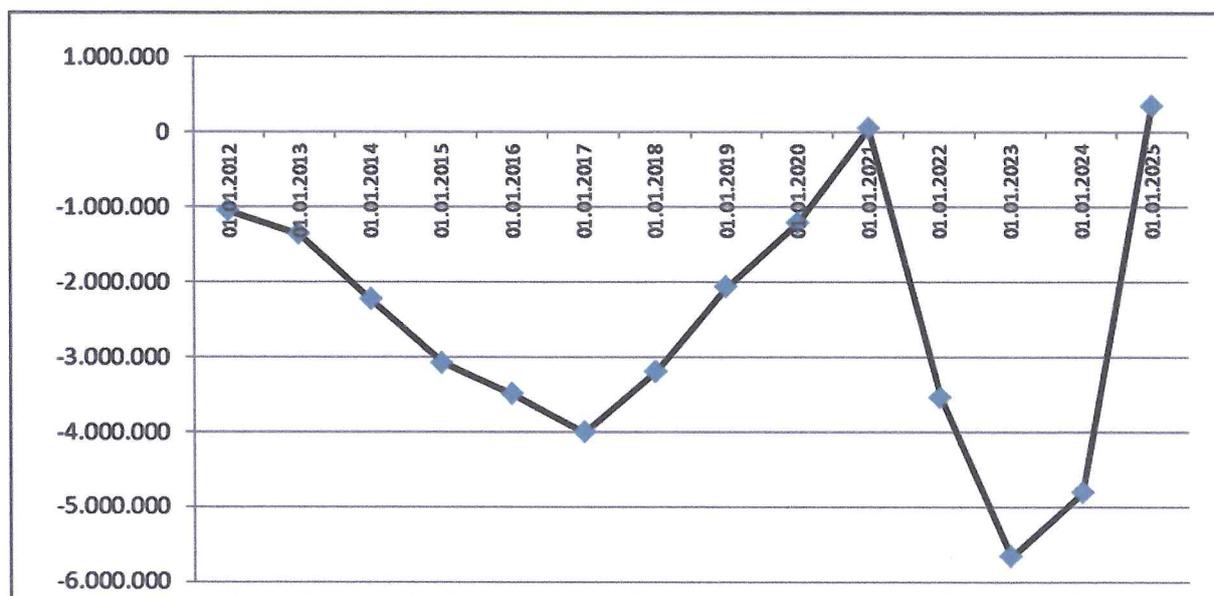
Wie sich die Erträge und Aufwendungen und damit das Eigenkapital der Gemeinde bis zum Jahre 2024 voraussichtlich entwickeln werden, ist der Anlage 5 des HSK zu entnehmen.

Neben der Abbildung der Ergebnisrechnung ist auch die Entwicklung der Ein- und Auszahlungen von Bedeutung.

Insgesamt zeigt die Entwicklung der liquiden Mittel in den letzten Jahren ein negatives Bild. Waren zu Beginn des Haushaltsjahres 2011 noch ca. 716 TEUR an liquiden Mitteln vorhanden, so stiegen die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten bis Ende 2018 auf rd. 5.000 TEUR. Diese Mittel wurden der Gemeinde durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk der Gemeinde Roetgen“ in den letzten Jahren zur Verfügung gestellt. Derzeit ist eine Erhöhung dieser Ausleihung nicht geplant. Durch verbesserte Jahresergebnisse bzw. einen frühzeitigen Haushaltsausgleich wird sich die Liquiditätslage der Gemeinde verbessern. Vorausgesetzt, dass keine zusätzlichen Kredite aufgenommen werden müssten, wird sich die Entwicklung der liquiden Mittel weiter spürbar verbessern. Dadurch wäre die Gemeinde auf Sicht in der Lage, die Liquiditätskredite gegenüber dem Abwasserwerk schrittweise zurück zu zahlen, damit sie dort für zukünftige Investitionen eingesetzt werden können.

Wie oben beschrieben, ist vorgesehen, dass die Kredite zur Liquiditätssicherung in den Jahren 2021 und 2022 um 5.000 TEUR erhöht werden, damit diese Mittel der RGEG vorübergehend für die Erweiterung des Gewerbegebietes zur Verfügung gestellt werden.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung:



Hier sind auch die durch das Sondervermögen „Abwasserwerk der Gemeinde Roetgen“ zur Verfügung gestellten Kassenbestandsverstärkungsmittel berücksichtigt.

Aus der negativen Kassenlage ergeben sich auch in Zukunft erhöhte Anforderungen an eine angemessene Liquiditätsplanung gemäß § 31 Abs. 6 KomHVO.

Neben den „kurzfristigen“ Liquiditätskrediten des Abwasserwerkes sind im Zeitraum 2021 bis 2024 derzeit keine langfristigen Kredite zur Finanzierung von Investitionen geplant.

6. Regionsumlagen

Die Gemeinden müssen zur Finanzierung der StädteRegion Aachen gemäß § 56 KrO eine Umlage entrichten. Diese dient dazu, den nicht anderweitig gedeckten Aufwand der StädteRegion auszugleichen. Die Regionsumlage ist ein v.H.-Satz der auf die Umlagegrundlagen gemäß GFG 2021 angewandt wird.

Zusätzlich muss die Gemeinde noch die Mehrbelastungen für den Bereich der Jugendhilfe und des ÖPNV tragen. Mehr- bzw. Minderaufwendungen werden im übernächsten Jahr abgerechnet.

Im Bereich der Sozialhilfe ist mit der Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe (SGB II) die Finanzverantwortung auf die StädteRegion Aachen übergegangen.

In Zahlen stellen sich die Auswirkungen im Haushaltsjahr wie folgt dar:

	Ansatz 2021 EUR	RE 2020 - vorläufig - EUR
1. Umlagegrundlagen (lt. GFG 2021)	10.607.215,79	10.423.558,56
2. Allgemeine Regionsumlage Umlagesatz: 38,5000 % (Vorjahr: 40,3862 %)	4.083.785,00	4.209.679,21
3. Mehrbelastung Jugendhilfe Umlagesatz: 26,7677 % (Vorjahr: 25,6778 %)	2.839.312,00	2.676.540,52
4. Mehrbelastung ÖPNV Umlagesatz: 7,2321 % (Vorjahr: 6,3160 %)	767.126,00	658.351,96
5. Regionsumlagen (insgesamt)	7.690.223,00	7.544.571,69

Die Umlagegrundlagen steigen im Vergleich zu 2020 um rd. 183.657 EUR auf insgesamt rd. 10.607.216 EUR (+ 1,76 %).

Aus der Abrechnung der Mehrbelastung Jugendhilfe für das Jahr 2019 ergibt sich noch eine Nachzahlung in Höhe von 116.659 EUR, so dass sich der Ansatz in 2021 auf 2.955.971 EUR beläuft.

Die Abrechnung der Mehrbelastung ÖPNV für das Jahr 2019 ergibt eine Erstattung in 2021 in Höhe von rd. 15.377 EUR.

Für die Finanzplanungsjahre 2022 bis 2024 wird von folgender Entwicklung ausgegangen:

	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
1. Allgemeine Regionsumlage	4.105.840	4.206.430	4.357.030
2. Mehrbelastung Jugendhilfe	2.867.710	2.896.400	2.925.400
3. Mehrbelastung ÖPNV	770.000	800.000	865.000
4. Regionsumlagen (insgesamt)	7.743.550	7.902.830	8.147.430
(Steigerung in %	+ 0,70	+ 2,06	+ 3,10)

Damit sinken die Aufwendungen für die allgemeine Regionsumlage gegenüber der Finanzplanung aus dem Vorjahr. Die Jugendamtsumlage und die Mehrbelastung ÖPNV liegen jedoch über der Finanzplanung des Haushaltsjahres 2020.

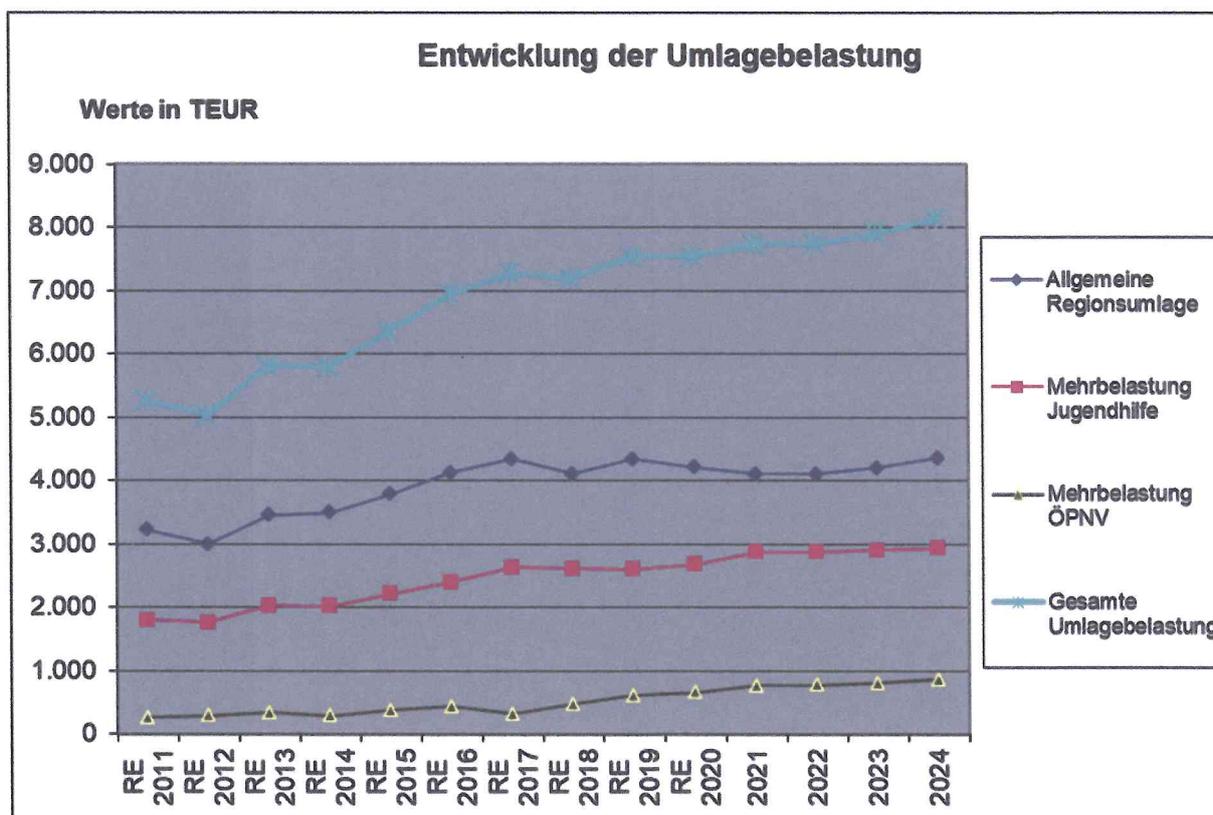
Folgende Parameter wirken sich auf die Regionsumlagen aus:

- ⇒ Die Regionsumlagen steigen ab 2021 aufgrund des zu erwartenden Zuwachses der Umlagegrundlagen/Steuerkraft.
- ⇒ Der Zuschussbedarf im Rahmen der Regionsumlage-Mehrbelastung Jugendhilfe steigt insbesondere aufgrund von Mehraufwendungen in den Produkten „Hilfe zur Erziehung“, „Eingliederungshilfe“ und „Kindertagesbetreuung“ gegenüber der Festsetzung 2020 deutlich von 21.677 TEUR auf 23.128 TEUR.
- ⇒ Der umlagefähige Aufwand an den Zweckverband „Aachener Verkehrs-Verbund“ und damit die Mehrbelastung ÖPNV steigt erheblich an, da höhere Fehlbeträge abzudecken sind (2020: 15.070 TEUR; 2021: 17.784 TEUR). Seit 2019 wirken sich die zusätzlichen Linienzeiten und Wagen-km aus der Einführung des Ortsbusses, der neuen Nahverkehrsplanung sowie der zusätzliche Nachtbus an Samstagen aus.
- ⇒ Hinsichtlich der Entwicklung der Umlagegrundlagen (bis 2024) wurden die Orientierungsdaten herangezogen. Die Entwicklung hinsichtlich der Umlagesätze ergibt sich aus dem Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf der Städte-Region Aachen für das Jahr 2021.

Gegenüber der Finanzplanung aus 2020 verändern sich die Belastungen aus den Regionsumlagen (ohne Erstattungen und Nachzahlungen für Vorjahre) lt. Haushaltsentwurf der StädteRegion für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt:

Bezeichnung	2021 EUR	%
Allgemeine Regionsumlage	- 278.285	- 6,38
Regionsumlage-Mehrbelastung Jugendhilfe	+ 139.312	+ 5,16
Regionsumlage-Mehrbelastung ÖPNV	+ 67.126	+ 9,59
Summen:	- 71.847	- 0,93

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Regionsumlagen bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums:



7. Förderprogramm Gute Schule 2020

Nach dem Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz NRW) und des hierzu vorliegenden Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK) ist im Vorbericht zum jährlichen Haushaltsplan die Vorgehensweise bei der Inanspruchnahme von Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ zu erläutern.

Mit dem Programm NRW.Bank.Gute Schule 2020 werden Kredite für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen Schulinfrastruktur auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazu gehörigen Schulsportanlagen zur Verfügung gestellt. Auch die Ausstattung der Schulen einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen (> 410 EUR) sind förderfähig.

Aus diesem Programm erhält die Gemeinde in den Haushaltsjahren 2017 bis 2020 jeweils ein Kreditkontingent in Höhe von 83.333 EUR/a (= 333.332 EUR). Die Zinsleistungen erfolgen durch das Land NRW bis zum Ablauf der Zinsbindung, wobei die Auswirkungen im Ergebnis- und Finanzplan der Gemeinde abgebildet werden müssen.

Am 28.03.2017 wurde ein vorläufiges Konzept für Maßnahmen bis 2020 beschlossen. Der Rat hat sich dabei die jährliche Fortschreibung des Konzeptes zur Verwendung der Kreditmittel vorbehalten.

Im Jahre 2017 wurden mit der Förderung Unterrichtsmittel zur Medienerziehung (einschl. W-LAN-Anschluss), die Planung der Umgestaltung des Schulhofes und die Einrichtung von Freifunk in der Schulaula beauftragt. Die Mittel in Höhe von 21 TEUR wurden bei der NRW.Bank abgerufen. Die restlichen Mittel werden in das Jahr 2018 übertragen.

In 2018 wurden die restlichen Mittel aus dem Förderprogramm für das Jahr 2017 in Höhe von 62 TEUR abgerufen. Damit wurden die Schulhofgestaltung (neues Klettergerüst), der weitere Ausbau der Medienerziehung, die Planungskosten für eine zukünftige Schulhofgestaltung und die Schulausstattung im Zuge der teilweisen Vierzügigkeit finanziert.

In 2019 waren Mittel für die Medientechnik in der Schulaula mit 133 TEUR, die Anschaffung von Turngeräten für den Schulsport mit 18 TEUR und weitere Planungsmittel für die Umgestaltung des Schulhofes mit rd. 4 TEUR vorgesehen. Abgerufen wurden die Mittel für die Medientechnik in Höhe von 131.500 EUR.

Im Jahr 2020 wurden die restlichen Mittel aus dem Programm in Höhe von 118.499 EUR abgerufen. Geplant sind die Umgestaltung des Schulhofes und die Erweiterung der Schulausstattung im Zuge der teilweisen Vierzügigkeit.

8. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Zur Gewährleistung einer geordneten Haushaltswirtschaft hat die Gemeinde die aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestehenden Finanzierungsverpflichtungen vollständig im Haushaltsplan darzustellen. Das kreditähnliche Rechtsgeschäft begründet eine Zahlungsverpflichtung, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt (§ 86 Abs. 4 Satz 1 GO NRW). Im Vorbericht zum Haushaltsplan ist deshalb aufzuführen, wie hoch die Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften in den folgenden Jahren sein werden. Beispiele für kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind Leasinggeschäfte, atypische, langfristige Mietverträge ohne Kündigungsmöglichkeiten, Leibrentenverträge und Ratenkaufmodelle.

Die Gemeinde Roetgen hat mit Mietvertrag vom 21.09./22.09.2016 das durch den Verein „Roetgen hilft Menschen in Not e.V.“ errichtete Wohnheim für Flüchtlinge in der Pilgerbornstr. 1 e ab dem 01.10.2017 auf die Dauer von 25 Jahren angemietet. Dieses Rechtsgeschäft wurde der Kommunalaufsicht als kreditähnliches Rechtsgeschäft angezeigt. Der lfd. Mietaufwand wird unter der Buchungsstelle 60-1-17/05-375-01/542200 im Haushaltsplan veranschlagt.

In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht wird die vertragliche Verpflichtung aufgrund des fehlenden Gegenkontos nicht als Verbindlichkeit in die Bilanz aufgenommen, sondern im Verbindlichkeitspiegel nachrichtlich unter „Haftungsverhältnisse, Bürgschaften etc.“ dargestellt und erläutert.

9. Darstellung coronabedingter Haushaltsbelastungen (außerordentlicher Ertrag)

Das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) vom 29.09.2020 wirkt sich auch auf die Haushaltsplanung 2021 ff. aus.

Gemäß § 4 Abs. 2 NKF-CIG ist bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vorzunehmen.

Die Nebenrechnung erfolgt auf der Ebene des Ergebnisplans. Ihr liegt die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, welche Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde. Die Nebenrechnung ist dem Vorbericht beizufügen.

Die prognostizierte Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Dieser außerordentliche Ertrag stellt jedoch nur eine buchhalterische Größe dar und ist nicht mit Liquidität hinterlegt. Die in der Nebenrechnung dargestellten Mindererträge und Mehraufwendungen belasten jedoch die liquiden Mittel.

Nebenrechnung coronabedingter Haushaltsbelastungen nach § 4 NKF-CIG NRW

2021

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2021 aus Finanz- planung HH 2020 *)	Ansatz 2021	coronabedingte Auswirkungen
1661101	401300	Gewerbsteuer	3.850.000 €	3.700.000 €	150.000 €
1661101	402100	Gemeindeanteil Einkommensteuer	6.109.175 €	5.890.610 €	218.565 €
1661101	402200	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	435.004 €	363.220 €	71.784 €
1661101	403100	Vergnügungssteuer	53.000 €	40.000 €	13.000 €
1661101	534100	Gewerbsteuerumlage	-290.000 €	-250.000 €	-40.000 €
1153101	451100	Konzessionsabgabe Strom	240.000 €	215.000 €	25.000 €
		Außerordentlicher Ertrag:			438.349 €

2022

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2022 aus Finanz- planung HH 2020 *)	Ansatz 2022	coronabedingte Auswirkungen
1661101	401300	Gewerbsteuer	3.900.000 €	3.750.000 €	150.000 €
1661101	402100	Gemeindeanteil Einkommensteuer	6.319.474 €	6.097.000 €	222.474 €
1661101	402200	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	443.770 €	322.600 €	121.170 €
1661101	403100	Vergnügungssteuer	54.000 €	54.000 €	0 €
1661101	534100	Gewerbsteuerumlage	-295.000 €	-255.000 €	-40.000 €
1153101	451100	Konzessionsabgabe Strom	240.000 €	220.000 €	20.000 €
		Außerordentlicher Ertrag:			473.644 €

2023

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2023 aus Finanzplanung HH 2020 *)	Ansatz 2023	coronabedingte Auswirkungen
1661101	401300	Gewerbsteuer	3.950.000 €	3.800.000 €	150.000 €
1661101	402100	Gemeindeanteil Einkommensteuer	6.535.030 €	6.462.000 €	73.030 €
1661101	402200	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	453.631 €	330.000 €	123.631 €
1661101	403100	Vergnügungssteuer	55.000 €	55.000 €	0 €
1661101	534100	Gewerbsteuerumlage	-300.000 €	-260.000 €	-40.000 €
1153101	451100	Konzessionsabgabe Strom	240.000 €	230.000 €	10.000 €
		Außerordentlicher Ertrag:			316.661 €

2024 unter Fortführung der OD aus 2020 für 2023 (Est. 5,4 %, Ust. 2,1 %)

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Schätzung 2024 aus Finanzplanung HH 2020 *)	Ansatz 2024	coronabedingte Auswirkungen
1661101	401300	Gewerbsteuer	4.056.650 €	3.850.000 €	206.650 €
1661101	402100	Gemeindeanteil Einkommensteuer	6.887.922 €	6.872.000 €	15.922 €
1661101	402200	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	463.157 €	337.400 €	125.757 €
1661101	403100	Vergnügungssteuer	56.000 €	56.000 €	0 €
1661101	534100	Gewerbsteuerumlage	-305.000 €	-265.000 €	-40.000 €
1153101	451100	Konzessionsabgabe Strom	240.000 €	240.000 €	0 €
		Außerordentlicher Ertrag:			308.329 €

*) zu Sachkonto 402100: unter Berücksichtigung der ab 2021 geltenden Schlüsselzahlen (Anteil ESt)

*) zu Sachkonto 402200: unter Berücksichtigung der ab 2021 geltenden Schlüsselzahlen (Anteil USt)

Die im Rahmen des Jahresabschlusses für 2020 zur Isolation der coronabedingten Mehrbelastungen erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe (als Gegenposition zum außerordentlichen Ertrag) wird um die o.a. prognostizierten Mindererträge und Mehraufwendungen weiter aufgebaut und ist beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Den Gemeinden steht im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.